

## **Standeskommissionsbeschluss über die Wahlen der Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse**

vom 11. November 2014

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse  
vom 24. Juni 2013,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Standeskommission wählt drei Arbeitgebervertreter\* in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse. Grundsatz

<sup>2</sup>Zwei Arbeitgebervertreter werden durch die Standeskommission als Vertreter des Kantons gestellt.

<sup>3</sup>Ein Sitz wird mit einem Vertreter der angeschlossenen Arbeitgeber besetzt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Kandidaten haben die gesetzlichen Anforderungen für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen. Anforderungen

<sup>2</sup>Sie legen der Wahlbehörde vor der Wahl einen Strafregister- und einen Betriebsregisterauszug vor.

### Art. 3

<sup>1</sup>Arbeitgebervertreter können wiedergewählt werden. Vorgehen

<sup>2</sup>Rücktritte sind bis spätestens 90 Tage vor Ablauf der Amtsperiode bei der Geschäftsstelle der Versicherungskasse zuhanden der Standeskommission einzureichen. Ohne Rücktritte gelten Bisherige für die neue Amtsperiode als vorgeschlagen.

<sup>3</sup>Die Geschäftsstelle teilt den angeschlossenen Arbeitgebern den Rücktritt ihres Vertreters umgehend mit und informiert die Standeskommission.

<sup>4</sup>Angeschlossene Arbeitgeber können der Geschäftsstelle bis 60 Tage vor Ablauf der Amtsperiode Wahlvorschläge für ihren Vertreter melden.

### Art. 4

Die Ratskanzlei sorgt für die Mitteilung der Wahlen an die Versicherungskasse, die Arbeitgeber, die Gewählten und die übrigen Kandidaten. Mitteilungen

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Übergang

Die für 2015 bis 2018 gewählten Arbeitgebervertreter bleiben im Amt. Allfällige Ersatzwahlen sowie die Wahl für die Amtsperiode 2019 bis 2022 werden nach neuem Recht vorgenommen.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.